

häufig im Brünner Recht erwähnt, am meisten bei strafwürdigen Sachen, selten bei Zivilsachen.¹⁾ Oft wurde im Mittelalter die Sühne für irgendwelche Verbrechen durch Schiedsleute festgesetzt, die deswegen von den Parteien angerufen worden waren, seien es nun Freunde, Geistliche, Gerichtspersonen. Sie entschieden kraft Auftrag dieser Parteien und behielten dabei ihren nicht-amtlichen Charakter.²⁾ Trotz der allmählich stärker werdenden Bedeutung der öffentlichen Strafe, die ihren Niederschlag in der Brüche an Stadt und Richter findet, war es doch immer noch möglich, sich außergerichtlich mit dem Verletzten zu vergleichen. Zur Verstärkung des Schiedsvertrages, d. h. für die Zahlung der Sühnesumme, verlangt hier der Verletzte aber noch Bürgen, wovon im Schb. nur in c. 83 die Rede ist.³⁾ Da aber der Täter arm ist, weder Geld noch Bürgen hat, wird er, einer langjährigen dortigen Gewohnheit entsprechend, auf drei Tage ins Gefängnis gesetzt. Es kommt dies aus einer Vorstellung, der man, wie in anderen Rechten auch in Brunn begegnet: wer als Beschuldigter arm ist, d. h. ohne nennenswertes Grundvermögen in der Stadt - dessen untere Grenze Brunn bei 50 Pfund zieht⁴⁾ - und außerdem keine Bürgen stellen kann - für die man die gleiche Summe als Sicherheit verlangt - muß ins Gefängnis⁵⁾ bis zur Erledigung der

¹⁾ c. 232 für Geldschulden; c. 428 für die dos; c. (176) c. 639 bei zweifelhaften Testamenten, eine Bestimmung, die dem Privilegium König Johanns 1331 Sept. 10 für Brunn entstammt, Original lateinisch, Abdruck EDM. VI, S. 328 nr. 429; enthalten in Cod. Wien 12472 fol. 211b; mitgeteilt Monse, Munizipalrechte Brünns 111; bei Rößler, Anhang S. 386 deutscher Text.

²⁾ Hs, Strafrecht 1, 306. In Brunn bestimmten Grundsätzliches dazu die cc. 82/94, bes. c. 82, über das Schiedsrichteramt, Form, schriftlichen und mündlichen Spruch, Oberschiedsgerichte.

³⁾ Grundätzliches über Bürgen cc. 289/297; c. 292 für Einhaltung des auferlegten Friedens; sonst vorwiegend von Prozeßbürgschaft die Rede, f. u. Fall 20/21; 3. T. auch für Schulden, dotalitium.

⁴⁾ cc. (5), (19), (212), 290.

⁵⁾ Ausdruck cippus für Gefängnis im Schb. üblich, auch für Stoß, Pranger; oft nicht deutlich Unterschied zu erkennen, nur zu vermuten nach Art des Vergehens; 3. B. wenn von langer Dauer die Rede ist oder Gefangenschaft bis zur Prozeßerledigung. Deutlich beide benannt in c. 28. In c. 476 beides unterschieden, aber nicht erklärt; in c. 305: cippus forensis = Stoß, „ubi a populo videatur“